

Landessportbund Hessen e.V.
Geschäftsbereich Leistungssport

Förderung leistungssporttreibender Vereine

Vereine sind wichtige Partner im hessischen Leistungssport und bilden gerade in der Nachwuchsarbeit die Grundlage für spätere Erfolge. Sie sind die Keimzelle des Leistungssports. Das Konzept zur „Neuorientierung des Leistungssports im Sportland Hessen“ nimmt daher auch die Vereine in den Fokus, die sich in besonderer Weise in der Nachwuchs- und Spitzensportförderung engagieren.

Um diese engagierten Vereine zu unterstützen, stellt das Hessische Ministerium für Familie, Gesundheit, Senioren, Sport und Pflege (HMFG) einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 200.000,00 € zur Verfügung. Durch dieses Förderprogramm wird die Nachwuchsarbeit dieser Vereine gezielt gestärkt. Die Förderquoten hängen vom Antragsaufkommen ab, sind aber in jedem Fall bei 50% der zuwendungsfähigen Kosten gedeckelt.

In Abstimmung mit dem Landesausschuss Leistungssport im Landessportbund Hessen e.V. (LA-L) sind förderfähige Maßnahmen und entsprechende Kriterien festgelegt worden.

Förderfähige Maßnahmen

- a) Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Nachwuchs- und Top-Athleten, insbesondere auf internationaler Ebene
- b) Materialbeschaffung, sofern nicht aus dem „Landesprogramm zur Fortsetzung der Vereinsarbeit“ zu finanzieren
- c) Sportmedizinische, physiotherapeutische und sportpsychologische Maßnahmen sowie Ernährungsberatung
- d) Kurzzeitige Beschäftigung von Spezialtrainern
- e) Projektmaßnahmen (z.B. wissenschaftliche Begleitung)
- f) **NEU: Zuschuss zur Trainerqualifizierung (A/B Lizenz oder weitere sportartspezifische Qualifikationen, die auf die A/B Lizenz aufbauen)**

Kriterien zur Antragsberechtigung bzw. Anerkennung als leistungssporttreibender Verein

- (1) Olympische und paralympische Sportarten und Disziplinen, insbesondere der Schwerpunktsportarten
- (2) Nachhaltige Konzentration von Bundes- und Landeskadern. Für die konkrete Antragsberechtigung sind grds. folgende Minimalkriterien zu erfüllen:
 - **Mind. 3 Bundeskader (NK1, PK, OK o.ä.) und mind. 2 Landeskader (LK* oder NK2)**
und/oder
 - **Mind. 6 Landeskader (davon mind. 1 NK2 oder höher und mind. 5 LK*) / (LK oder NK2)**
- (3) Einbindung in die Strukturen des Leistungssports, insbesondere der Landesverbände
- (4) Sportfachliche Stellungnahme durch den Landesverband
- (5) Subsidiäre Förderung – Eigenmittel müssen nachgewiesen werden

* Landeskader können grundsätzlich nur gewertet werden, wenn Sie nach bundeseinheitlichen Kaderkriterien ernannt worden sind, dies ist nachzuweisen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Ab dem Jahr 2026 wird die Bedingung bindend.

Mannschaftssportarten, im Regelfall Erstligisten, mit Ausnahme von Fußball, Handball und Basketball jeweils männlich, können ebenfalls gefördert werden.

Pro Verein darf maximal ein Antrag gestellt werden, der eine förderfähige Maßnahme betrifft!

Des Weiteren müssen die [Mindeststandards im Verein](#) für den Bereich Kindeswohl der Sportjugend Hessen erfüllt sein:

- (1) Ansprechperson (benannt und qualifiziert)
- (2) Unterzeichnung Verhaltenskodex- und Regeln (aller Haupt- und Ehrenamtlichen des Sportvereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen)
- (3) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (für Vereinsmitarbeiter- und Betreuer)
- (4) Qualifizierung (Trainer*innen/Betreuer*innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, sind zum Thema Kindeswohl/ Kinderrechte qualifiziert/ sensibilisiert)
- (5) Positionierung (ein Vorstandsmitglied ist als Vereinsverantwortlicher für das Thema Kindeswohl benannt; nachhaltige Bemühungen des Vereins zum Wohle von Kindern und Jugendlichen sind festgehalten) oder Verankerung in der Vereinssatzung (nachzuweisen bis Ende 2026)

Um Fördermittel erhalten zu können, sind alle genannten Kriterien zu erfüllen und werden spätestens mit dem Einreichen des Verwendungsnachweises überprüft.

Wir behalten uns vor, bei Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping, Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, die Mittelauszahlung zu widerrufen bzw. zurückzufordern.

NEU: Ab dem Antragsjahr 2025 ist der Verwendungsnachweis mittels Formulars mit allen benötigten Unterlagen bis zum **31.12. des Förderjahres** beim Lsbh einzureichen. Das Formular mit weiteren Informationen stellen wir zeitnah auf der Homepage zur Verfügung.

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über das Onlineformular. Es muss nur noch ein Formular ausgefüllt werden, das als pdf zur Genehmigung an den Landesfachverband geschickt wird.

!ACHTUNG! Nach Ausfüllen des Online-Formulars, muss dieses als pdf abgespeichert werden, damit es an den Landesfachverband zur Genehmigung weitergeleitet werden kann. Wir ersparen den antragsstellenden Vereinen hiermit das Ausfüllen eines weiteren Antrags. Der Landesfachverband schickt den Antrag nach Durchsicht zur Genehmigung mit einer kurzen Mail, dass er den Antrag befürwortet, an den Lsbh. leistungssport@lsbh.de

Eine kurze Anleitung zur Speicherung finden Sie [hier](#)

Einsendeschluss ist der 30.06.2025

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt in Abstimmung mit dem HMFG die Bewilligung durch den Lsbh.

Frankfurt, 10.03.2025